



## **Richtlinie der Stadt Steinheim zur Förderung von Regenwasserzisternen**

Zisternen sammeln und speichern das Regenwasser von Dächern und versiegelten Flächen. Das so aufgefangene Regenwasser kann in Trockenzeiten insbesondere für die Gartenbewässerung genutzt werden. Durch diese Art der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung wird Trinkwasser eingespart bzw. werden natürliche Grundwasserressourcen geschont. Bei Starkregenereignissen gewährleisten die Regenwasserzisternen eine gewisse Rückhaltung und belasten die Kanalisation nicht bzw. in einem geringeren Umfang.

### **§ 1 Förderzweck und Fördersumme**

(1) Ziel der Förderung ist es, das kostbare Trink- und Grundwasser durch die Speicherung des Regenwassers in den Zisternen zu schonen. Bei der Starkregenereignissen wird die Kanalisation in einem geringeren Umfang belastet.

(2) Die Förderung beträgt 100,00 EUR pro Kubikmeter Fassungsvermögen, maximal 500,00 EUR.

### **§ 2 Fördergegenstand**

Förderfähig ist der Einbau einer Zisterne mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zum Auffangen und zur Speicherung von Regenwasser insbesondere zur Gartenbewässerung. Bei der Installation einer Regenwassernutzungsanlage für den Hausgebrauch (z.B. Toilette, Waschmaschine) ist die DIN 1989-100 in Verbindung mit der DIN EN 16941-1 zu beachten.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

(1) Förderfähig sind Neuanlagen, die im Stadtgebiet Steinheim installiert werden sollen.

(2) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.

### **§ 4 Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für im Stadtgebiet Steinheim gelegene Grundstücke.

(2) Gefördert wird maximal eine Zisterne pro Grundstück.

(3) Bei Antragstellung durch Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers vorzulegen.

(4) Bei Antragstellung durch Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. In diesem Falle ist eine bevollmächtigte Vertretung zu benennen, welche die Wohnungseigentümergeinschaft im gesamten Antragsverfahren vertritt.

### **§ 5 Förderantragsverfahren**

(1) Der Förderantrag ist an die Stadt Steinheim, Der Bürgermeister, Fachbereich Planen + Bauen, Marktstraße 2, 32839 Steinheim zu richten. Das von der Stadt Steinheim zur Verfügung gestellte Antragsformular ist zu verwenden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen: Kopie des Personalausweises der Antragstellerin/ des Antragstellers, Kostenvoranschlag der Maßnahme, Nachweis über das Fassungsvermögen, ggfls. eine

Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers oder ein bestandskräftiger Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.

#### **§ 6 Bewilligung**

- (1) Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsgänge mit vollständigen Antragsunterlagen.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Steinheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **§ 7 Förderausschluss**

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt jede rechtsgeschäftliche Verfügung (z.B. Kaufvertrag, Auftragserteilung) die im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Einbau der Zisterne steht.

#### **§ 8 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmitteilung und der Inbetriebnahme durch die Antragstellerin/ den Antragsteller.

Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umzusetzen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses.

- (2) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen: Vollständige Rechnung der Anlage, Nachweis über das Fassungsvermögen, Nachweis (z.B. Bilder) der gebauten Anlage aus denen erkennbar ist, dass die Anlage am beantragten Ort installiert wurde.
- (3) Der Zuschuss wird nach Durchführung der baulichen Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.
- (4) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahme nicht im Förderantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurde, kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

#### **§ 9 Bedingungen und Auflagen**

- (1) Die Stadt Steinheim behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Zisterne vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Einbau ausgebaut, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
- (2) Die Stadt Steinheim haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Zisternen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Steinheim keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung liegt bei der antragstellenden Person. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche behördliche Entscheidungen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie der Stadt Steinheim tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Steinheim, 15.05.2025

gez.

Carsten Torke

Der Bürgermeister